Hausordnung

MAKKABI Frankfurt campus

Präambel
Der MAKKABI Campus ist eine Sportstätte, ein Ort der Begegnung, der Bildung und des jüdischen Lebens. Er dient dem Sport- und Vereinsbetrieb des TuS MAKKABI Frankfurt e.V. sowie der Zusammenarbeit mit Schulen, Kindertagesstätten, Sportorganisationen, Bildungseinrichtungen und weiteren Kooperationspartnern.
Der Campus steht für Fairness, Respekt, gegenseitige Rücksichtnahme, Vielfalt und ein sicheres Miteinander. Als jüdischer Verein misst TuS MAKKABI Frankfurt dem Schutz jüdischen Lebens und dem konsequenten Eintreten gegen Antisemitismus eine besondere Bedeutung bei. Mit dem Campus soll insbesondere die Sichtbarkeit und Selbstbestimmung jüdischen Lebens gewährleistet werden, ohne, dass Einschüchterungen, Bedrohungen oder Anfeindungen stattfinden können. Antisemitismus, Rassismus, Diskriminierung, Menschenfeindlichkeit und Extremismus sowie die Verherrlichung von Gewalt und Terror haben auf dem Makkabi Campus keinen Platz.
Diese Hausordnung dient dem Schutz aller Nutzer*innen, Besucher*innen, Mitarbeiter*innen und Gäste sowie der Sicherheit und dem ordnungsgemäßen Betrieb des Makkabi Campus.

1. Geltungsbereich und Hausrecht
1.1 Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände des MAKKABI Campus an der Wilhelm-Epstein-Straße sowie den Tennis & Squash Park an der Ginnheimer Landstraße in Frankfurt a.M. einschließlich aller Sport- und Bewegungsflächen, Gebäude, Sport- und Kursräume, Umkleide-, Dusch- und Sanitärbereiche, Büro-, Funktions-, Geräte- und Technikräume sowie der Außen- und Verkehrsflächen.
1.2 Die Hausordnung gilt für sämtliche Veranstaltungen, die auf dem MAKKABI Campus stattfinden. Ergänzend gelten die einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen Veranstalters. Für einzelne Sportstätten oder Nutzungen können ergänzende Regelungen gelten.
1.3 Sie gilt für alle Personen, die sich auf dem MAKKABI Campus aufhalten.
1.4 Das Hausrecht wird durch den TuS MAKKABI Frankfurt e.V. ausgeübt. Der Verein kann die Ausübung des Hausrechts auf beauftragte Personen übertragen. Hierzu können insbesondere Mitglieder des Vorstands, Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle, Platzwarte, Abteilungsverantwortliche, Trainer*innen und Übungsleiter*innen sowie beauftragtes Sicherheits- und Ordnungspersonal gehören.
1.5 Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts oder zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Gleiches gilt für Anweisungen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Behördliche Einsatzkräfte handeln im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten und Befugnisse.

2. Zutritt und Sicherheit
2.1 Der Zutritt zum MAKKABI Campus ist nur über die hierfür vorgesehenen Zugänge und im Rahmen der jeweils geltenden Öffnungs-, Trainings-, Veranstaltungs- oder Nutzungszeiten für die entsprechenden Anlieger*innen gestattet. Nicht allgemein zugängliche oder gesperrte Bereiche dürfen nur von hierzu berechtigten Personen betreten werden.
2.2 Das unbefugte Betreten sowie das Übersteigen, Umgehen, Beschädigen oder Manipulieren von Zäunen, Toren, Absperrungen, Zutritts- oder Sicherheitseinrichtungen ist untersagt.
2.3 Aufgrund des besonderen Schutzbedarfs des Makkabi Campus als jüdische Einrichtung kann der Verein abhängig von Sicherheitslage und Anlass angemessene Zutritts- und Sicherheitsmaßnahmen vorsehen. Hierzu gehören insbesondere die Überprüfung von Zutrittsberechtigungen sowie Kontrollen von Personen und mitgeführten Taschen, Behältnissen und Gegenständen. Wird eine erforderliche und rechtlich zulässige Kontrolle verweigert, kann der Zutritt verweigert oder der weitere Aufenthalt untersagt werden.
2.4 Sicherheits-, Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehrzufahrten sind jederzeit freizuhalten. Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verändert, verdeckt oder außer Betrieb gesetzt werden.
2.5 Personen kann der Zutritt verweigert werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von ihnen eine Gefahr für Personen, den Sport- oder Veranstaltungsbetrieb, die Sicherheit des Campus oder die Einhaltung dieser Hausordnung ausgeht. Hierbei kann auch dokumentiertes früheres antisemitisches, menschenverachtendes, gewaltverherrlichendes oder vergleichbar sicherheitsrelevantes Verhalten berücksichtigt werden.
2.6 Kinder unter 14 Jahren dürfen sich auf dem MAKKABI Campus grundsätzlich nur in Begleitung einer aufsichtspflichtigen Person oder im Rahmen eines organisierten und betreuten Vereins-, Schul-, Sport-, Bildungs- oder Veranstaltungsangebots aufhalten. Der Verein kann im Einzelfall oder für bestimmte Nutzungsangebote abweichende Regelungen treffen.
2.7 Bei bestimmten Veranstaltungen behält sich der Verein vor den Zutritt nur für Personen mit gültiger Eintrittskarte oder vereinsseitig ausgestellter Aufenthaltsberechtigung zu gewähren. Die auf der Eintrittskarte/ Aufenthaltsberechtigung ausgewiesenen Plätze sind einzuhalten. Beim Verlassen der Anlage erlischt die Gültigkeit.
2.8 Die unter Absatz 2 festgehaltenen Sonderregelungen werden im Anwendungsfall vorab auf geeignete Weise bekannt gemacht. Sie gelten für alle Personen, die den Campus betreten/ befahren. Bei Zuwiderhandlung gegen die grundsätzlichen oder gesonderten Regelungen kann der Aufenthalt auf der Anlage ohne Ersatzansprüche verweigert werden.

3. Allgemeines Verhalten und Nutzung der Anlagen
3.1 Alle Personen haben sich auf dem MAKKABI Campus so zu verhalten, dass andere Personen weder gefährdet noch geschädigt und nicht unangemessen behindert, belästigt oder beeinträchtigt werden. Ein respektvoller Umgang und gegenseitige Rücksichtnahme werden vorausgesetzt. Dies gilt in besonderem Maße gegenüber Kindern und Jugendlichen.
3.2 Sportanlagen und Räumlichkeiten dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und im Rahmen der vorgesehenen Trainings-, Belegungs-, Buchungs- oder Veranstaltungszeiten genutzt werden. Einrichtungen, Sportgeräte und sonstiges Eigentum sind pfleglich und bestimmungsgemäß zu behandeln.
3.3 Sportflächen dürfen nur mit hierfür geeigneter Kleidung und geeignetem Schuhwerk betreten werden, soweit die jeweilige Anlage dies erfordert. Stark verschmutzte Schuhe sind vor dem Betreten von Innenräumen, insbesondere von Umkleiden, Sporthallen und Sporträumen, zu reinigen.
3.4 Störungen des Trainings-, Schul-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Geschäftsbetriebs sind zu unterlassen. Beschädigungen, Gefahrenstellen, Unfälle und sonstige sicherheitsrelevante Vorkommnisse sind unverzüglich einer verantwortlichen Person zu melden. Antisemitische, diskriminierende oder sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle können jederzeit Mitarbeiter*innen des Vereins, den Hausrechtsbeauftragten oder dem eingesetzten Sicherheitsdienst gemeldet werden.
3.5 Bei organisierten Trainings-, Sport-, Bildungs- und Veranstaltungsangeboten richtet sich die Aufsicht über minderjährige Teilnehmer*innen nach den jeweils geltenden gesetzlichen, vertraglichen und vereinsinternen Regelungen. Die Verantwortung der jeweils aufsichtspflichtigen Personen bleibt unberührt. Außerhalb solcher betreuten Angebote verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen mit der Aufsicht betrauten Personen. Art und Umfang der erforderlichen Aufsicht richten sich insbesondere nach Alter, Entwicklungsstand und Selbstständigkeit des Kindes sowie nach der konkreten Nutzungssituation.

4. Schutz vor Antisemitismus, Diskriminierung und Extremismus
4.1 Der MAKKABI Campus ist ein Ort jüdischen Lebens. Antisemitische Äußerungen, Handlungen und Darstellungen werden nicht geduldet.
4.2 Ebenso untersagt sind rassistische, verfassungs- oder demokratiefeindliche, islamistische, sexistische, diskriminierende oder sonstige menschenverachtende oder extremistische Äußerungen und Handlungen. Dies umfasst jede Form der Herabwürdigung oder Benachteiligung aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener persönlicher Merkmale oder Gruppenzugehörigkeiten.
4.3 Das Verbot umfasst insbesondere das Kundtun entsprechender Parolen, Gesten oder Botschaften sowie das Tragen, Mitführen, Verbreiten oder Zurschaustellen entsprechender Fahnen, Transparente, Aufnäher, Kleidungsstücke, Symbole, Kennzeichen, Tattoos, Schmuckstücke, Abbildungen, Druckerzeugnisse oder sonstiger Propagandamaterialien.
4.4 Untersagt sind ebenso die Verherrlichung, Unterstützung oder propagandistische Darstellung terroristischer Organisationen sowie das Zeigen oder Verbreiten ihrer Kennzeichen, Symbole, Fahnen, sonstige Propagandamaterialien oder Gewaltverherrlichungen.
4.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn eine Äußerung, Darstellung oder Handlung nicht strafbar ist. Untersagt sind insbesondere Verhaltensweisen, die nach Inhalt, Zusammenhang oder erkennbarer Verwendung Personen einschüchtern, bedrohen, diffamieren oder antisemitisch anfeinden, den Vereins- oder Veranstaltungsbetrieb erheblich stören oder die sichere Ausübung jüdischen Lebens konkret beeinträchtigen. Die Aufzählung ist nicht abschließend; erfasst sind auch vergleichbare Verhaltensweisen, sofern sie nach diesen Kriterien eine entsprechende Wirkung entfalten.
4.6 Der Verein veröffentlicht unter **www.makkabi-frankfurt.de** eine öffentlich einsehbare Liste mit Symbolen, Kennzeichen, Parolen und sonstigen Darstellungen, die unter die Verbote der Ziffern 4.1 bis 4.5 fallen. Die Liste dient der Konkretisierung und ist nicht abschließend. Maßgeblich bleiben Inhalt, Kontext und konkrete Verwendung im Einzelfall. Der Verein kann die Verwendung auf dem Campus untersagen, wenn ein Verstoß gegen die hier genannten Grundsätze vorliegt.

5. Verbotene Gegenstände und Handlungen
5.1 Das Mitführen oder Verwenden von gefährlichen Gegenständen, pyrotechnischen Gegenständen und explosiven Stoffen sowie ätzenden, giftigen oder vergleichbaren gefährlichen Substanzen ist untersagt, soweit deren Mitführen nicht ausdrücklich durch den Verein gestattet oder dienstlich erforderlich ist. Das Mitführen von Waffen ist unabhängig von einer etwaigen waffenrechtlichen Erlaubnis untersagt. Ausgenommen sind Polizeivollzugs- und sonstige zuständige Behördenbedienstete im Rahmen ihres Dienstes sowie vom Verein ausdrücklich eingesetztes und waffenrechtlich hierzu berechtigtes Sicherheitspersonal.
5.2 Darüber hinaus ist insbesondere untersagt:
a) Gegenstände zu werfen oder Personen auf andere Weise zu gefährden,
b) ohne Genehmigung offenes Feuer zu entzünden oder zu grillen,
c) Gebäude, Sportanlagen, Einrichtungen oder sonstiges Eigentum zu beschädigen, zu beschriften, mit Aufklebern zu bekleben oder zu bemalen,
d) ohne Zustimmung des Vereins Waren oder Dienstleistungen anzubieten, gewerbliche Tätigkeiten auszuüben, Sammlungen durchzuführen, Werbung anzubringen oder Druckerzeugnisse zu verteilen,
e) Drohnen oder vergleichbare Fluggeräte ohne vorherige Zustimmung des Vereins zu betreiben,
f) sonstige Handlungen vorzunehmen, durch die Personen, Anlagen oder der ordnungsgemäße Campusbetrieb gefährdet oder erheblich beeinträchtigt werden.
g) Kleidungsstücke oder Gegenstände, die den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Identitätsfeststellung gezielt zu verhindern.
h) Laserpointer
i) lärmerzeugende Utensilien sowie Fanutensilien (Fahnen über 1,5m Stocklänge, große Zaunfahnen etc.) die nicht zuvor vom Verein oder Veranstalter schriftlich genehmigt wurden.
5.3 Der Verein kann für einzelne Veranstaltungen aus Sicherheitsgründen oder zur Wahrung des Veranstaltungszwecks vorab bestimmen, dass das Mitführen oder Zurschaustellen von Fahnen, Bannern, Transparenten sowie sonstigen politischen, nationalen oder konfliktbezogenen Symbolen durch Besucherinnen nur mit vorheriger Zustimmung zulässig ist. Gleiches gilt für Kleidungsstücke oder Accessoires, soweit diese nach den konkreten Umständen erkennbar als politische Kundgabe eingesetzt werden. Die Entscheidung erfolgt nach sachlichen, veranstaltungsbezogenen Kriterien, insbesondere unter Berücksichtigung der konkreten Sicherheitslage, des Schutzes vor antisemitischer Einschüchterung und des ungestörten jüdischen Vereinslebens.

6. Alkohol, Rauchen und berauschende Mittel
6.1 Beim Konsum von Alkohol sowie von Tabak-, E-Zigaretten- und vergleichbaren Erzeugnissen ist besondere Rücksicht auf Kinder und Jugendliche sowie auf den Sport-, Schul- und Veranstaltungsbetrieb zu nehmen.
6.2 Der Verein kann den Konsum in bestimmten Bereichen oder zu bestimmten Zeiten untersagen oder hierfür bestimmte Bereiche festlegen.
6.3 Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Jugend- und Nichtraucherschutz sowie zum Umgang mit Cannabis und sonstigen berauschenden Mitteln, sind einzuhalten.
6.4 Personen, die aufgrund von Alkohol-, Drogen- oder sonstigem Substanzkonsum andere Personen gefährden, den Campusbetrieb erheblich beeinträchtigen oder ein Sicherheitsrisiko darstellen, kann der Zutritt verweigert oder ein Platzverweis erteilt werden.

7. Foto-, Film- und Tonaufnahmen sowie Videoüberwachung
7.1 Private Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind grundsätzlich zulässig, soweit hierdurch keine Rechte anderer Personen verletzt werden und der Sport-, Schul- oder Veranstaltungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Dem besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen ist Rechnung zu tragen.
7.2 In Umkleidekabinen, Duschen, Sanitäranlagen, sicherheitsrelevanten und vergleichbaren besonders geschützten Bereichen sind Foto-, Film- und Tonaufnahmen strikt untersagt.
7.3 Professionelle, journalistische und kommerzielle Aufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereins. Offizielle Aufnahmen, Liveübertragungen und sonstige Medienproduktionen des Vereins oder von ihm beauftragter Personen bleiben hiervon unberührt; die geltenden datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.
7.4 Zum Schutz von Personen und Eigentum sowie zur Prävention und Aufklärung von Sicherheitsvorfällen können bestimmte Bereiche des Makkabi Campus nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen videoüberwacht werden. Auf videoüberwachte Bereiche und die hierzu geltenden Datenschutzinformationen wird gesondert hingewiesen.
7.5 Bei öffentlichen Veranstaltung kann sich der Verein sowie die Veranstaltenden vorbehalten, wenn ein berechtigtes Interesse an der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit vorliegt, Foto- und Videoaufnahmen zu erstellen. Wenn Besuchende nicht fotografiert werden möchten, können sie direkt vor Ort widersprechen.

8. Tiere
8.1 Hunde sind auf dem Campus an der Leine zu führen. Andere Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
8.2 Hunde dürfen Gebäude und Sportflächen nicht betreten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
8.3 Der Verein kann das Mitführen von Hunden in einzelnen Bereichen oder bei Veranstaltungen untersagen. Gesetzlich vorgesehene Ausnahmen, insbesondere für Assistenzhunde, bleiben unberührt.

9. Nutzung der Parkflächen
9.1 Die Nutzung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Es erfolgt keine Bewachung der Kfz oder ihrer Inhalte. Es gilt die StVO.
9.2 Auf der gesamten Anlage ist Schritttempo zu fahren. Das Abstellen von Kfz ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Flächen genehmigt. Besucher*innen und Nutzer*innen der Parkflächen haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für die durch sie verursachten Schäden gegenüber dem Verein oder Dritten. Dies umfasst auch Verunreinigungen.
9.3 Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter sowie der Verein berechtigt das Kfz auf Kosten und Gefahr der Nutzer*innen entfernen oder umstellen zu lassen.
9.4 Das Befahren außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Parkflächen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vereins oder im Rahmen betrieblicher, sicherheitsbezogener oder sonstiger berechtigter Zwecke gestattet

10. Sauberkeit und Ordnung
10.1 Der MAKKABI Campus einschließlich aller Gebäude, Sportanlagen, Parkplätzen, Umkleide-, Dusch- und Sanitärbereiche ist sauber zu halten. Abfälle sind in den hierfür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
10.2 Speisen und Getränke dürfen nur in hierfür geeigneten beziehungsweise freigegebenen Bereichen konsumiert werden. Für einzelne Sportflächen können weitergehende Regelungen gelten.
10.3 Glasbehältnisse und andere Gegenstände, von denen eine besondere Verletzungsgefahr ausgeht, dürfen auf Sportflächen nicht verwendet werden.
10.4 Fahrräder, E-Scooter und sonstige Fortbewegungsmittel sind an den hierfür vorgesehenen Stellen abzustellen und dürfen Flucht-, Rettungs-, Verkehrs- und Zugangswege nicht behindern. Das Befahren von Sportflächen sowie Gehwegen mit solchen Fortbewegungsmitteln ist grundsätzlich untersagt, soweit die jeweilige Fläche nicht ausdrücklich hierfür vorgesehen und dementsprechend gekennzeichnet ist.

11. Veranstaltungen und externe Nutzungen
11.1 Diese Hausordnung gilt auch bei Veranstaltungen, Kooperationen, Vermietungen und sonstigen Nutzungen des Campus durch Schulen, Vereine, Organisationen oder andere Dritte.
11.2 Externe Nutzer*innen und Veranstalter sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Verantwortung auf die Einhaltung dieser Hausordnung hinzuwirken. Das Hausrecht des TuS MAKKABI Frankfurt e.V. bleibt unberührt.

12. Verstöße gegen die Hausordnung
12.1 Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können die zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen die nach Art und Schwere des Verstoßes erforderlichen und angemessenen Maßnahmen treffen. Hierzu gehören insbesondere die Aufforderung zur Unterlassung, die Verweigerung des Zutritts und der Verweis vom Campus.
12.2 Bei schwerwiegenden Verstößen, insbesondere bei Gewalt, Bedrohungen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Handlungen, terroristischer Propaganda, erheblichen Sicherheitsverstößen oder strafbaren Handlungen, können Maßnahmen unmittelbar und ohne vorherige Verwarnung erfolgen.
12.3 Befristete oder unbefristete Hausverbote werden durch den Verein oder eine hierzu ausdrücklich benannte Stelle ausgesprochen. Sie setzen einen sachlichen Grund voraus und sind nach Art und Schwere des Vorfalls angemessen zu bemessen.
12.4 Weitergehende Maßnahmen, insbesondere vereinsrechtliche Maßnahmen, die Hinzuziehung zuständiger Behörden, Strafanzeigen und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, bleiben unberührt.

13. Haftung
13.1 Für schuldhaft verursachte Schäden gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Schäden an Gebäuden, Sportanlagen, Sportgeräten oder sonstigem Eigentum sind unverzüglich zu melden.
13.2 Für mitgebrachte persönliche Gegenstände haftet der Verein nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
13.3 Gesetzliche Haftungsansprüche bleiben unberührt.

14. Schlussbestimmungen
14.1 Diese Hausordnung gilt mit Betreten des Makkabi Campus für alle Nutzer*innen und Besucher*innen und wird in geeigneter Weise auf dem Campus sowie der Vereinswebseite bekannt gemacht.
14.2 Ergänzende Sport-, Platz-, Veranstaltungs-, Sicherheits- und Nutzungsregelungen bleiben vorbehalten.
14.3 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung unwirksam oder nicht umsetzbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmung dadurch unberührt.
14.4 Diese Hausordnung tritt am15.09.2026 in Kraft.

TuS MAKKABI Frankfurt e.V.
Frankfurt am Main, 15.09.2026

TUS MAKKABI 1965 e.V. FRANKFURT